

Einwohnergemeinde Gerzensee



Reglement über die Abschöpfung von Planungsmehrwerten

gültig ab

01. Januar 2006

Rechtsgrund- lage	Art. 1 Für die Abschöpfung von Planungsmehrwerten (Art. 5 Abs. 1 Bundesgesetz über die Raumplanung, Art. 142 Kantonales Baugesetz) besteht eine Spezialfinanzierung.
Grundsatz	Art. 2 Zum Ausgleich von Planungsvorteilen schliesst der Gemeinderat mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern einen Vertrag über die Abschöpfung von Planungsmehrwerten ab.
Berechnung Planungsvor- teil	Art. 3 Als Planungsvorteil gilt der Mehrwert, welcher der Differenz der Landwerte gemäss Grundnutzung einerseits und entsprechend der durch die Planungsmassnahmen neu zustande gekommenen Nutzungsmöglichkeit andererseits entspricht.
Ausgleich	Art. 4 Als Ausgleich des Planungsvorteils beansprucht die Gemeinde in der Regel 40 % des Mehrwerts.
Grundstückge- winnsteuer	Art. 5 Die Gemeinde anerkennt diesen Betrag bei der Berechnung des Gemeindeanteils der Grundstückgewinnsteuer als abziehbare Leistung im Sinne von Art. 148, Abs. 2 Kantonales Steuergesetz.
Einlagen	Art. 6 Alle Beiträge sind in die „Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfungen“ einzulegen.
Verzinsung	Art. 7 Das Kapital dieser Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Entnahmen	Art. 8 Die Mittel dürfen verwendet werden: <ul style="list-style-type: none"> a) Primär zur Deckung der Planungskosten im Rahmen von künftigen Ortsplanungen und für ungedeckte Infrastrukturkosten zu Lasten der Gemeinde, ausgelöst durch die entsprechenden Bauvorhaben, zuzüglich aller Nebenkosten. b) Sekundär für öffentliche Aufgaben im Sinne der Gemeindeentwicklung, insbesondere in den Bereichen Kultur, Sport, Verkehr, Freizeit, Jugend, Alter, Ortsbildschutz, öffentliche Einrichtungen, Umwelt.
Zuständigkeit	Art. 9 Das für den jeweiligen Kreditbeschluss der Investition zuständige Gemeindeorgan entscheidet über die Höhe der Entnahmen im Rahmen der vorhandenen Spezialfinanzierung.
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt auf 01. Januar 2006 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gerzensee vom 03. Dezember 2005 beraten und genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Gerzensee

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

U. Augstburger

F. Zulliger

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde vom 02. November 2005 bis 03. Dezember 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nrn. 43, 47 und 48 vom 27. Oktober 2005, 24. November 2005 und 01. Dezember 2005 bekannt gegeben.

Gerzensee, 05. Januar 2006

Der Gemeindeschreiber:

F. Zulliger